

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Herr Bruno Zosso  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 26. August 2019 sch

2019-1880

**Gemeinde Oberkirch: Teilrevision Ortsplanung Areal Feld, Parzellen  
Nrn. 402, 469, 749 (Teilfläche), Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Zosso

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir haben die vorliegende Teilrevision Ortsplanung bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft. Wir beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**Lärm (Sebastian Veit)**

In Kapitel 4.4 des Planungsberichtes vom 9. Juli 2019 (rev. 16. August 2019) wird auf die Thematik des Verkehrslärms der Luzernstrasse eingegangen.

Der betreffende Perimeter befindet sich gemäss Zonenplan in der Geschäfts- und Wohnzone mit zugeordneter Empfindlichkeitsstufe (ES) III. Mit dem 1. Entwurf zur Teilrevision wurde der Projektperimeter mit einer Zuordnung zur speziellen Wohnzone (ES II) eingegeben. In der aktuellen Vernehmlassung wird nun eine Zuordnung zur speziellen Geschäfts- und Wohnzone (ES III) bestimmt. Grundsätzlich halten wir fest, dass nicht einzig die Festlegung in den Bauzonenbestimmungen und die Empfindlichkeitsstufenzuordnung den Lärmschutz definiert. Vielmehr ist durch eine lärmoptimierte Überbauungs- und Grundrisslösung adäquat auf die vorhandene Verkehrslärmbelastung zu reagieren.

Da es sich vorliegend um ein Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht handelt, welches wesentlich von der Grundordnung des Bau- und Zonenreglements abweicht, genügt die alleinige Umsetzung der lärmschutzrechtlichen Anforderungen aus Art. 31 LSV nicht. Die Beurteilung der Lärmsituation hat sich an den raumplanungsrechtlichen Planungsgrundsätzen aus Art. 3 Abs. 3 lit. b Raumplanungsgesetz (RPG) zu orientieren. Demnach sind zukünftige Wohnnutzungen möglichst vor Lärmbelastungen zu verschonen. Die Einhaltung der massgebenden Planungswerte der ES III ist dabei anzustreben. Als absolute Grenze gilt die Einhaltung der Anforderungen aus Art. 31 LSV (Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte).

Der Lärmschutznachweis vom 17. Juli 2019 (Steigmeier Akustik) zeigt, dass die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 31 LSV nicht eingehalten werden. Die Gemeinde Oberkirch beantragt daher unter Kap. 4.4 des Planungsberichts eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV.

Die Dienststelle uwe gewährt Ausnahmen gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV, wenn bauliche und gestalterische Massnahmen zur Begrenzung des Lärms nachweislich geprüft wurden, ein begründetes überwiegendes Interesse an der Umsetzung des Bauvorhabens besteht und erst, wenn das konkrete Bauvorhaben abschliessend vorliegt. Zudem nimmt das revidierte Kapitel 4.4 des Planungsberichts keinen Bezug zu den geforderten Planungsgrundsätzen (Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG) indem die Einhaltung der Planungsgrenzwerte verpflichtend anzustreben seien. Der Nachweis zum Bestreben auf Einhaltung der Planungsgrenzwerte (ES III) ist im nachgeschalteten Planungsverfahren zu erbringen.

Weiterhin ist gutachterlich nachzuweisen, dass der induzierte Mehrverkehr resultierend aus der Zufahrt zur allfälligen Tiefgarage/ Parkplätze sowie die Portalabstrahlung der Tiefgarage gestützt auf Art. 7 LSV die massgebenden Planungsgrenzwerte im Umfeld der Überbauung nicht überschreitet.

**Anträge:**

Ziff. 4.4 des Planungsberichtes vom 16. August 2019 ist ergänzend zu überarbeiten:

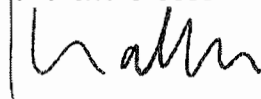
„Die Beurteilung der Lärmsituation hat sich an den raumplanungsrechtlichen Grundsätzen aus Art. 3 Abs. 3 lit. b Raumplanungsgesetz zu orientieren. Demnach sind zukünftige Wohnnutzungen möglichst vor Lärmbelastungen zu verschonen. Die Einhaltung der Planungswerte ist dabei anzustreben.

Ebenfalls ist der induzierte Mehrverkehr und die Portalabstrahlung (Tiefgarage) gestützt auf Art. 7 LSV sowie Anhang 6 der Lärmschutzverordnung zu beurteilen.“

Der Lärmschutznachweis vom 17. Juli 2019 (Steigmeier Akustik) sowie Projektpläne sind entsprechend zu ergänzen und im Bewilligungsverfahren erneut zur Vernehmlassung einzureichen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Patrick Schaller  
Geschäftsstelle  
+41 41 228 6468  
patrick.schaller@lu.ch

**Von:** Zosso Bruno <Bruno.Zosso@lu.ch>

**Gesendet:** Freitag, 13. Dezember 2019 14:25

**An:** Thomas Achermann <thomas.achermann@ecoptima.ch>; Wolfram Andreas <andreas.wolfram@hp-arch.ch>; Inauen Markus <Markus.Inauen@oberkirch.ch>

**Betreff:** Teilzonenplanänderung Area Feld /// Rückmeldung zu Eingaben

Sehr geehrte Herren

Ich kann zur Klärung der untenstehenden Frage wie folgt beitragen:

Beim Versand der Vorprüfungsberichts vom 14. Oktober 2019 wurde versehentlich die erste (ungültige) Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie (Datum 22. Juli 2019) beigelegt. Das we hat zu den überarbeiteten Unterlagen mit Schreiben vom 26. August 2019 ein zweites Mal Stellung genommen. In der Beilage sende ich Ihnen diese 2. Stellungnahme, die für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung und für die weitere Bearbeitung massgebend ist.

Wir entschuldigen uns für das Versehen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bruno Zosso  
Projektleiter Raumentwicklung

KANTON LUZERN  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Raumentwicklung  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 84  
Zentrale +41 41 228 51 83  
[bruno.zosso@lu.ch](mailto:bruno.zosso@lu.ch)  
[www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch)

Anwesend: Mo - Di, Do - Fr